

## EVTZ Eurodistrikt PAMINA: Fokus auf grenzüberschreitender Mobilität und Abbau von Hindernissen

Der Vorstand des EVTZ Eurodistrikt PAMINA, der am 3. Juli in Lauterbourg tagte, begrüßte die Unterstützung der Bundesregierung bei der Finanzierung der Machbarkeitsstudie für die Reaktivierung der Eisenbahnlinie Karlsruhe-Rastatt-Haguenau-Saarbrücken. Die Debatte drehte sich aber vor allem um die Identifizierung und den Abbau von Hindernissen an den Grenzen, einschließlich der Regelungen zum sogenannten A1-Formular und die finanziellen Sanktionen, die Bürgern bei Nichteinhaltung drohen.

### ↳ **Reaktivierung der Bahnstrecke: Ausdauer zahlt sich aus**

Die Bereitschaft des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur nach langen Verhandlungen nun doch die Machbarkeitsstudie für die Reaktivierung der grenzüberschreitenden Bahnstrecke mitzufinanzieren, wurde von den Vorstandsmitgliedern als logische Konsequenz der Überzeugungsarbeit angesehen, die im letzten Jahr von allen Partnern des Projekts geleistet wurde. „Die Beteiligung des Bundes an der Machbarkeitsstudie ist ein großer Erfolg“, so Rémi Bertrand, Präsident des EVTZ Eurodistrikt PAMINA, „aber unsere Arbeit ist noch nicht getan. Jetzt geht es darum, die Strecke in das Transeuropäische Verkehrsnetz auszunehmen, damit die Reaktivierung durch europäische Mittel finanziert werden kann. Dafür braucht es ein positives Signal von Berlin und Paris, und zwar je schneller desto besser“.

### ↳ **Neue Grenzen wo eigentlich keine mehr waren**

Seit 2010 ist auf Basis einer EU-Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit folgende Regelung in Kraft: Ein Arbeitnehmer aus EU-Land A, der dienstlich in EU-Land B tätig ist, muss eine sog. A1-Bescheinigung bei sich führen und auf Verlangen der Behörden vorzeigen können. Der Vordruck A1 bescheinigt, welche Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit für den Arbeitnehmer anzuwenden sind.

In der grenzüberschreitenden Praxis bedeutet dies, dass ein deutscher Bürgermeister, der bei seiner französischen Kollegin bei einer Tasse Kaffee ein Projekt diskutiert, vorher eine A1-Bescheinigung beantragen und bei sich führen muss. Spontane Treffen sind somit ausgeschlossen bzw. „illegal“. Gleiches gilt für Vertreter französischer oder deutscher Kommunalbehörden, die zu einer Arbeitssitzung in das Nachbarland reisen oder für den französischen Handwerker, der bei seinem deutschen Kunden zwischen zwei Terminen eine Dichtung am tropfenden Wasserhahn ersetzt.

### ✦ **Hohe Strafen, viel Verwaltungsaufwand**

Die Regelung zur A1-Bescheinigung war lange Zeit unbekannt. Dies hat sich spätestens seit dem 1. Januar 2019 geändert, da die Behörden einiger Mitgliedsstaaten nun regelmäßige Kontrollen durchführen. Die Sanktionen sind von Land zu Land unterschiedlich. In Frankreich kann bei Nichteinhaltung ein Bußgeld von 2000€ pro Mitarbeiter verhängt werden. Hinzu kann eine Strafzahlung verhängt werden, deren Höhe der festgelegten monatlichen Höchstgrenze für die Sozialversicherung entspricht (derzeit 3269€ pro Mitarbeiter). In Österreich könnten die Strafen pro Mitarbeiter zwischen 1000 €-10.000 € betragen.

Angesichts der enormen administrativen und praktischen Auswirkungen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Wirtschaft hat die Verwaltung des EVTZ Eurodistrict PAMINA das Zentrum für europäischen Verbraucherschutz in Kehl (ZEV) und das INFOBEST-Netzwerk auf das Problem aufmerksam gemacht.

### ✦ **Ausnahmeregelung für Grenzregionen dringend nötig**

In ihrem Bericht machen die genannten Einrichtungen, deutlich, dass die aktuelle Form der Regelung zur A1-Bescheinigung ein fatales Signal für Europa und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit sowie ein diskriminierendes Hindernis für Grenzregionen ist. Die fehlenden Ausnahmen in der europäischen Gesetzgebung, insbesondere im Falle von kurzen Entsendungen im Rahmen von Geschäftsreisen, sind Ursprung dieses Problems. Dies wurde durch die Verschärfung der Kontrollen durch Frankreich und Deutschland noch verstärkt.

Auf europäischer Ebene ist eine Revision der EU-Verordnung zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit im Gange. Am 19. März 2019 wurde zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat eine vorläufige Einigung erzielt, die u.a. eine Befreiung von der A1-Pflicht für Entsendungen von kurzer Dauer und Dienstreisen vorsieht. Jedoch ist noch nicht absehbar, ob dieser Punkt letztendlich Bestand haben wird und wann die neue Verordnung in Kraft tritt.

Um die Ausnahmeregelung für die Grenzregionen möglichst schnell auf den Weg bringen zu können, wird sich der EVTZ Eurodistrict PAMINA nicht nur an seine Mitglieder wenden sondern vor allem auch an die deutsch-französische parlamentarische Versammlung, die im Rahmen des Aachener Vertrages geschaffen wurde, sowie an ausgewählte EU-Parlamentarier, die den Prozess auf europäischer Ebene weiterverfolgen sollen.

---

#### **KONTAKT**

Eurodistrict PAMINA

Nelly Sämann – 07277 89990 22 – [nelly.saemann@bas-rhin.fr](mailto:nelly.saemann@bas-rhin.fr)